

Statuten Judo Club Biel/Bienne – Nidau

JCBN

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|--|-------|
| Präambel..... | 3 |
| Art. 1 Name, Gemeinnützigkeit, Sitz und Dauer..... | 3 |
| Art. 2 Untersektion Jiu-Jitsu..... | 3 |
| Art. 3 Zweck..... | 3 |
| Mitgliedschaft..... | 3 |
| Art. 4 Mitgliederkategorien..... | 3 |
| Art. 5 Eintritt, Aufnahme..... | 4 |
| Art. 6 Beendigung, Austritt..... | 4 |
| Art. 7 Ausschluss..... | 4 |
| Art. 8 Rechte..... | 4 |
| Art. 9 Rechte am Bild, Internet, Privatsphäre..... | 4 |
| Art. 10 Pflichten..... | 4 |
| Finanzierung, Haftung, Geschäftsjahr..... | 5 |
| Art. 11 Finanzierung..... | 5 |
| Art. 12 Mitgliederbeiträge..... | 5 |
| Art. 13 Haftung..... | 5 |
| Art. 14 Versicherungen..... | 5 |
| Art. 15 Geschäftsjahr..... | 5 |
| Organe..... | 5 |
| Art. 16 Organe..... | 5 |
| Vereinsversammlung..... | 6 |
| Art. 17 Vereinsversammlung (VV)..... | 6 |
| Art. 18 Einberufung..... | 6 |
| Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlung (a.o.VV)..... | 6 |
| Art. 20 Kompetenzen..... | 6 |
| Art. 21 Anträge..... | 6 |
| Art. 22 Stimm- und Wahlrecht..... | 6 |
| Art. 23 Erforderliches Mehr..... | 7 |
| Art. 24 Versammlungsführung..... | 7 |
| Art. 25 Rededauer..... | 7 |
| Art. 26 Geschäfte und Anträge aus der Versammlung..... | 7 |
| Art. 27 Geheime Abstimmungen und Wahlen..... | 7 |
| Vorstand..... | 7 |
| Art. 28 Führung, Vertretung..... | 7 |
| Art. 29 Zusammensetzung..... | 7 |
| Art. 30 Mandatsträger..... | 7 |
| Art. 31 Wahl, Amtsdauer..... | 8 |
| Art. 32 Konstitution..... | 8 |
| Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen..... | 8 |
| Art. 34 Handlungsgrundsätze, Unterschrift..... | 8 |
| Art. 35 Durchführung..... | 8 |
| Art. 36 Stimmrecht und Beschlussfassung..... | 9 |
| Art. 37 Veröffentlichung der Ergebnisse..... | 9 |
| Revisoren..... | 9 |
| Art. 38 Rechnungsrevisoren..... | 9 |

| | |
|--|----|
| Auflösung und Liquidation | 9 |
| Art. 39 Beschlussfassung..... | 9 |
| Art. 40 Zuweisung Vermögen | 9 |
| Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 41 Übersetzung, weibliche und männliche Bezeichnung..... | 9 |
| Art. 42 Inkrafttreten..... | 10 |
| Anhänge – Übersicht..... | 11 |
| Anhang 1: Ethik-Charta..... | 12 |
| Anhang 2: cool & clean und sporttrauchfrei | 13 |
| Anhang 3: Mitgliederkategorien und -beiträge JCBN | 14 |

Abkürzungen:

| | |
|-----------|---|
| AoL | Aktive ohne Lizenz |
| bspw. | beispielsweise |
| JCBN | Judo Club Biel/Bienne – Nidau |
| J+S | Jugend und Sport |
| OK | Organisationskomitee |
| SJV | Schweizerischer Judo- und Ju-Jitsu- Verband |
| TK | Technische Kommission |
| VV (a.o.) | Vereinsversammlung (ausserordentliche) |

Statuten Judo Club Biel/Bienne – Nidau (JCBN)

Präambel

Der JCBN entstand aus der Fusion des 1950 gegründeten Judo Club Biel-Bienne und des Judo Club Nidau, der seit 1973 besteht.

Ziel und Zweck der Fusion ist die Förderung des Judo und Jiu-Jitsu in der Region, indem den Mitgliedern ein professioneller Trainingsbetrieb angeboten wird. Die Personalressourcen beider Vereine optimal einzusetzen und eine effiziente Organisation stellen weitere Fusionsgründe dar.

Art. 1 Name, Gemeinnützigkeit, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen Judo Club Biel/Bienne – Nidau (JCBN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Er ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral.

³ Der Sitz der JCBN befindet sich in Nidau.

⁴ Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

Art. 2 Untersektion Jiu-Jitsu

¹ Es besteht eine selbständige Untersektion mit Namen: Ronin Ryu Biel/Bienne – Nidau (vormals "Nippon Jiu-Jitsu Biel/Bienne").

² Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die Mitglieder der Untersektion die Bestimmungen des Vereins sinngemäss.

Art. 3 Zweck

¹ Der JCBN bezweckt die Förderung und Pflege des Judo und Jiu-Jitsu Sportes. Er kann auch andere Sportarten fördern, vor allem Budoarten. Ferner pflegt er die Kameradschaft.

² Die Leitgedanken des JCBN sind namentlich:

- regelmässiges Training für Schülerinnen und Erwachsene beider Geschlechter anbieten;
- Förderung und Weiterbildung von Technik und Kampfsport;
- Bekanntmachung der Judo- Gedanken (Ethik und Moral), wie sie insbesondere J. Kano lehrte;
- Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften. Zur Erreichung dieser Ziele kann er auch aussenstehende Gruppen unterstützen – insbesondere finanziell;
- Organisation von Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen;
- Kontaktpflege mit anderen Judoclubs;
- der JCBN wendet sich gegen die Doping- Einnahme;
- Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des JCBN (siehe Anhang 1 und 2).

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Der JCBN besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 5 Eintritt, Aufnahme

- ¹ Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.
² Sie unterzeichnen die offizielle Beitrittserklärung rechtsgültig.
³ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 6 Beendigung, Austritt

- ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.
² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
³ Wenn die schriftliche Austrittserklärung nicht mindestens 2 Monate vor Ablauf der Zahlungsperiode beim Vorstand eingetroffen ist, ist der Mitgliederbeitrag und die Folgekosten (bspw. die Jahreslizenz des SJV) für die nächste Zahlungsperiode geschuldet.
⁴ Der schon einbezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder anderweitig entgegen den Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
² Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
³ Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.
⁴ Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 8 Rechte

Den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Vereinsaktivitäten ,Trainings, Anlässen usw.;
- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

Art. 9 Rechte am Bild, Internet, Privatsphäre

- ¹ Ohne ausdrückliche schriftliche Mitteilung an den Vorstand, erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass sein Foto in Zusammenhang mit dem JCBN im Lokal oder auf der Homepage des Vereins oder anderswo publiziert werden kann.
² Der JCBN ist bestrebt, die Privatsphäre des Einzelnen zu schützen.

Art. 10 Pflichten

- ¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Finanzierung, Haftung, Geschäftsjahr

Art. 11 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- Gründungskapital;
- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten;
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen;
- Beiträge von Organisationen wie Jugend+Sport, Sporttoto etc.;
- Einnahmen aus Sponsoring;
- Gönnerbeiträge;
- weitere Subventionen Dritter, Spenden, Schenkungen und Legate;
- Erträge aus dem Vermögen.

² Die Aktivitäten des JCBN haben sich nach den finanziellen Mitteln zu richten.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten (Anhang 3).

² Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds.

³ Es erfolgt eine Fakturierung pro Semester.

Art. 13 Haftung

¹ Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14 Versicherungen

¹ Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.

² Die Mitglieder haben sich selber genügend zu versichern (insbesondere gegen Unfall).

³ Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe

Art. 16 Organe

Der JCBN hat folgende Organe:

- Vereinsversammlung (VV);
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren (RR).

Vereinsversammlung

Art. 17 Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche VV ist das oberste Organ des JCBN.

Art. 18 Einberufung

¹ Die VV wird jährlich durch den Vorstand einberufen.

² Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

³ Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig.

Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlung (a.o.VV)

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch die VV selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

² Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 20 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des letztjährigen VV-Protokolls;
- Genehmigung der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- Décharge- Erteilung (Entlastung) des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung des Leitbildes;
- Genehmigung von Statutenänderungen;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisorinnen;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Einzelpersonen;
- Ausschluss von Vereins- und Vorstandsmitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder;
- Auflösung des JCBN. Des weiteren wird auf Art. 39 verwiesen.

Art. 21 Anträge

Schriftliche Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Durchführungstermin dem Vorstand einzureichen.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

¹ Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

² Alle Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jüngere werden durch ihre Eltern vertreten.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Art. 23 Erforderliches Mehr

¹ Wo die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen, entscheidet für Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Bei Abstimmungen steht bei Stimmengleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

⁴ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Art. 24 Versammlungsführung

Die VV wird vom Präsidenten, der Vizepräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Art. 25 Rededauer

¹ Während der VV kann jederzeit das Wort gewünscht werden.

² Bei offensichtlichem Missbrauch kann dem Wunsch nicht stattgegeben oder die Rededauer beschränkt werden.

Art. 26 Geschäfte und Anträge aus der Versammlung

Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 27 Geheime Abstimmungen und Wahlen

¹ In der Regel wird offen, durch Handerheben, gewählt und abgestimmt.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Vorstand

Art. 28 Führung, Vertretung

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

² Er vertritt den JCBN nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

² Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. An der VV haben sie dennoch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 30 Mandatsträger

¹ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mandatsträger einsetzen. Sie stehen unter seiner Aufsicht und sind ihm Rechenschaft schuldig. Sie sind vor allem für die Organisation spezieller Anlässe (z.B. Turniere, Stedtlifest) oder bestimmte Aufgaben (z.B. Materialverwalter) usw. zuständig.

² Mandatsträgerinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

³ Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Art. 31 Wahl, Amtsdauer

¹ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

² Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 32 Konstitution

¹ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

² Der Vorstand hat ein Kooptationsrecht (Selbstergänzungsrecht). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbständig einen Ersatz bestimmen. Er muss an der nächsten VV bestätigt werden.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen;
- Führen der allgemeinen Vereinsgeschäfte;
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse;
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget;
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;
- Wahl der Trainerinnen, Betreuer und Mandatsträgerinnen;
- Anstellung von bezahltem Personal;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben;
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung.

Art. 34 Handlungsgrundsätze, Unterschrift

¹ Der Vorstand handelt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des JCBN.

² Für Aufwendungen, welche die Summe von 7'000 Franken nicht übersteigen, kann der Vorstand selber entscheiden. Wurden die Aufgaben budgetiert und wurde das Budget von der VV angenommen, gilt diese Beschränkung nicht.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den JCBN führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁴ Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte, die in ihrem Aufgabenbereich liegen, zur Einzelunterschrift ermächtigen.

⁵ Bei Verhinderung oder Austritt des Präsidenten werden dessen Aufgaben durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.

Art. 35 Durchführung

¹ Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt.

² Mandatsträger und Trainer können den Sitzungen beiwohnen, wenn über Traktanden entschieden wird, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Die Ehrenpräsidenten sind an jeder Vorstandssitzung willkommen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 36 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und sich frei zu äussern.
- ² Jeder hat eine Stimme.
- ³ Es ist Einstimmigkeit anzustreben. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid herbeiführen.
- ⁴ Sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich die offene Diskussion wünscht, sind auch Zirkularentscheidung zulässig. Diesfalls muss jedes Vorstandsmitglied Stellung nehmen.

Art. 37 Veröffentlichung der Ergebnisse

- ¹ Die Vereinsmitglieder können Auskunft über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen verlangen.
- ² Sie haben kein Recht auf detaillierte Information oder Einsicht in die Protokolle.
- ³ Der Vorstand kann die Einsicht gewähren.

Revisoren**Art. 38 Rechnungsrevisoren**

- ¹ Die VV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von höchstens 2 Jahren. Pro Jahr wird 1 Revisor neu gewählt.
- ² Die direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- ³ Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung.
- ⁴ Sie erstatten der VV Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Auflösung und Liquidation**Art. 39 Beschlussfassung**

- ¹ Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV beschlossen werden.
- ² Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- ³ Die Auflösung erfolgt ebenfalls, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).

Art. 40 Zuweisung Vermögen

- ¹ Über das Vereinsvermögen bestimmt in diesem Fall die VV.
- ² Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck oder dem SJV zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen**Art. 41 Übersetzung, weibliche und männliche Bezeichnung**

- ¹ Bei Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist einzig die deutsche massgebend.

² Die Bezeichnungen wurden abwechslungsweise in der männlichen und weiblichen Fassung verwendet. Die entsprechend andere Fassung ist jeweils mitenthaltten.

Art. 42 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom 6. März 2009 in Nidau genehmigt und treten unmittelbar in Kraft.

Nidau, 6. März 2009

Präsident:


.....
Claude Poffet

Administration:


.....
Daniel Stähli

Anhänge – Übersicht

Diese Anhänge bilden integrierende Bestandteile zu den Statuten.

Anhang 1: Anhang 1: Ethik-Charta

Anhang 2: Anhang 2: cool & clean und sportrauchfrei

Anhang 3: Anhang 3: Mitgliederkategorien und -beiträge JCBN

Anhang 1: Ethik-Charta

Ethik-Charta: gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2: cool & clean und sportrauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. VV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto
 - Etc.

www.sportrauchfrei.ch und www.coolandclean.ch

Anhang 3: Mitgliederkategorien und -beiträge JCBN

Die Aktivmitglieder bestehen aus folgenden Kategorien:

- Kinder;
- Jugendliche;
- Erwachsene;
- Aktive ohne Lizenz (AoL).

Die Personen, die der Kategorie Fitness angehören, sind keine Vereinsmitglieder.

Anhang 3 Art. 1 Kinder

Zu dieser Kategorie zählen Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 10 Jahre alt werden.

Anhang 3 Art. 2 Jugendliche und Studierende

¹ Zu dieser Kategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 11 Jahre alt werden, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

² Zu dieser Kategorie zählen Personen die älter als 20 Jahre alt sind, solange sie sich nachweislich im Studium befinden.

Anhang 3 Art. 3 Erwachsene

Zu dieser Kategorie zählen alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 21 Jahre alt werden.

Anhang 3 Art. 4 Aktive ohne Lizen (AoL)

¹ Zu dieser Kategorie zählen alle natürlichen Personen nach Anhang 3 Art. 3 (Erwachsene), welche keine Wettkämpfe oder Kurse des SJV besuchen und deutlich weniger trainieren wollen.

² Sie lösen keine Jahreslizenz des SJV.

³ Sie bezahlen einen tieferen Mitgliederbeitrag.

Anhang 3 Art. 5 Fitness

¹ Zu dieser Kategorie zählen alle natürlichen Personen, welche nur die Fitnessgeräte benutzen, jedoch insbesondere an keinem Judo- oder Jiu-Jitsu-Unterricht teilnehmen wollen.

² Sie bezahlen eine Benutzungsbeitrag.

Anhang 3 Art. 6 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder und -präsidenten sind natürliche Personen und haben sich in ausserordentlicher Weise für den Judo oder Jiu-Jitsu Sport oder zum Wohle des JCBN oder der beiden Vorgängervereine eingesetzt.

² Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds nach Anhang 3 Art. 3 (Erwachsene), bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

³ Sie werden von der Vereinsversammlung ernannt.

Anhang 3 Art. 7 Gönner

¹ Diese Kategorie besteht aus natürlichen und juristischen Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, den JCBN aber insbesondere finanziell unterstützen.

² Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag.

Anhang 3 Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die VV vom 6. März 2009 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Juli 2009 wie folgt festgelegt:

| Kategorie | Betrag (in CHF) | |
|---|-----------------|----------|
| | pro Monat | pro Jahr |
| Kinder (<11 Jahre) | 30 | 360 |
| Jugendliche (11 bis 20 Jahre) und Studierende | 40 | 480 |
| Erwachsene (>20 Jahre) | 45 | 540 |
| Aktive ohne Lizenz | | 80 |
| Jiu-Jitsu Jugendliche (bis 20 Jahre) und Studierende | 20 | 240 |
| Jiu-Jitsu Erwachsene | 25 | 300 |
| Ehrenmitglieder | - | - |
| Gönner | - | - |
| Fitness (sind keine Vereinsmitglieder) | | 260 |

Der Betrag der Lizenz des SJV ist im Mitgliederbeitrag nicht enthalten. Er wird zusätzlich fakturiert.

Anhang 3 Art. 9 Jiu-Jitsukas

¹ Der reduzierte Beitrag für Jiu-Jitsukas gilt nur solange sie ausschliesslich Jiu-Jitsu trainieren (also den Fitnessraum an der Guglerstrasse 6 nicht gebrauchen und kein Judotraining besuchen).

² Die Trainer Jiu-Jitsu werden nicht entlohnt, sind im Gegenzug vom Mitgliederbeitrag befreit.

Anhang 3 Art. 10 Familienrabatt:

¹ Vom Familienrabatt profitieren:

- Geschwister unter 20 Jahren;
- Verwandte in gerader Linie, wobei mindestens 1 Person unter 20 Jahre alt ist; sowie
- Erwachsene, die mit „Kindern“ und „Jugendlichen“ im selben Haushalt wohnen.

² Bei 2 Personen bezahlt jedes Mitglied je 5 Franken pro Monat weniger.

³ Bei 3 und mehr Personen bezahlt jedes Mitglied je 10 Franken pro Monat weniger.

⁴ Die Vergünstigung gilt nur für die Tarife gemäss den Kategorien „Kinder“, „Jugendliche“ und „Erwachsene“.

⁵ Die Rabatte werden nur auf Anfrage des Mitglieds gewährt. Die behauptete Tatsache ist vom Mitglied zu beweisen. Der Rabatt wird nicht rückwirkend gewährt.

⁶ Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.